

## STEUERN IM GRIFF

**RÜCKSTELLUNGEN**HANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN  
RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN  
MÖGLICHKEITEN (1. TEIL)

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich, im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

**Einleitung**

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist die Grundlage für die Rechenschaftsablage gegenüber den Eigentümern. Dieser Abschluss stellt in der Schweiz gleichzeitig auch die Grundlage für die Steuerermittlung dar (sogenannte duale Verwendung der Jahresrechnung). Aus diesem Grunde ist bei der Abschlusserstellung die Beachtung der handelsrechtlichen, aber auch der steuerlichen Anforderungen wichtig.

Am 1. Januar 2013 setzte der Bundesrat das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Ursprünglich wurde mit der Revision des neuen Rechnungslegungsrechts angestrebt, einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einblick in die Vermögens, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu ermöglichen, eine Rechnungslegung nach «true and fair view». Der Gesetzgeber hingegen hielt an der eidgenössischen Tradition, den Unternehmungen weiterhin die Bildung von stillen Reserven zu ermöglichen, fest.

Das ist bis zu einem gewissen Grad widersprüchlich. Einerseits wird die Ermöglichung eines «zuverlässigen Urteils» über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verlangt (Art. 958 Abs. 1 OR). Andererseits ist das Vorsichtsprinzip weiterhin der wichtigste Grundsatz bei der Rechnungslegung und stille Reserven sind de facto in fast unbeschränkter Höhe möglich.

Unternehmen können stille Reserven auf der Aktivseite bilden (z.B. Delkredere, Warendrittel, nichtbetriebsnotwendige Abschreibungen). Auf der Passivseite können stille Reserven vor allem im Rahmen von Rückstellungen gebildet werden.

Mittels Steueroptimierung wird die Erhaltung der erarbeiteten Mittel für betriebliche Zwecke angestrebt. Insbesondere bei der operativen Steuerplanung ist die Bildung von stillen Reserven ein zentrales Thema. Diese dienen im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Steuerung des ausgewiesenen und somit zu versteuernden Unternehmungsergebnisses.

Um die steuerrechtlichen Möglichkeiten zu verstehen, ist das Verständnis der handelsrechtlichen Grundlagen Voraussetzung. Zuerst sind immer die handelsrechtlichen Erfordernisse zu erfüllen und erst dann kommt die Steueroptimierung. Aus diesem Grunde befassen wir uns zuerst mit den Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts zu den Rückstellungen und anschliessend mit dem Steuerrecht und dem Verhältnis zwischen Handels- und Steuerrecht.

## Begriffsdefinitionen

Umgangssprachlich wird die Bezeichnung „Rückstellungen“ für diverse Sachverhalte verwendet, welche jedoch keine Rückstellungen im Sinne der nachstehenden Definition sind. Aus diesem Grunde sind die unterschiedlichen Begriffe verständlich zu definieren. Dazu kommt, dass im Steuerrecht «Rückstellungen» existieren, welche in dieser Höhe keine handelsrechtliche Verbindlichkeit darstellen.

### Überblick

**Kreditoren** bzw. Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen liegen vor, wenn zum Abschlussstag eine Rechnung bei der bilanzierenden Unternehmung vorliegt. In diesem Falle ist der Betrag genau bekannt.

**Passive Rechnungsabgrenzungen** müssen verbucht werden, wenn ein Betrag geschuldet ist, aber noch keine Rechnung vorliegt. In der Regel kann die Verpflichtung mehr oder weniger präzise beziffert werden.

**Rückstellungen** sind Passivierungen, für Verbindlichkeiten, die mit einer **Ungewissheit** hinsichtlich des **Betrags** und/oder des **Zeitpunkts** ihrer Fälligkeit belastet sind. Es ist ungewiss, ob eine Forderung gegenüber der bilanzierenden Unternehmung erhoben wird. Beispiel dafür sind Verpflichtungen aus Gewährleistung. Es ist zum Abschlusszeitpunkt nicht bekannt, ob ein Garantiefall eintritt und was der Schaden kosten wird.

Es gibt aber noch weitere Begriffe, welche zu definieren sind. Wertberichtigungen und Rückstellungen sind klar zu unterscheiden. Umgangssprachlich werden beispielsweise absehbare Verluste aus Debitoren als «Delkredere-Rückstellungen» bezeichnet. Das Delkredere stellt aber im Gegensatz zu den Rückstellungen ein «Minusaktiv-Konto» und kein Fremdkapital dar.

**Wertberichtigungen** sind Wertkorrekturen, welche sich auf **Vermögenseinbussen bei Aktivpositionen** beziehen und keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten. Neben dem Delkredere sind Wertberichtigungen für Beteiligungen, für WIR-Guthaben oder für Darlehen zu erwähnen. Die Wertberichtigungen sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

**Passive Rechnungsabgrenzungen** sind demgegenüber zeitliche und sachliche Abgrenzungen von Aufwandpositionen, welche dazu dienen, den korrekten Periodenerfolg auszuweisen. Eine Rechnung liegt noch nicht vor, jedoch ist die Höhe der Verpflichtung ohne weiteres abschätzbar und die Verpflichtung ist im Normalfall unbestritten. Beispiele dafür sind die Rechnung der Revisionsstelle, Steuern und zu bezahlende Provisionen. Oder aber es wurden bspw. Einzahlungen bereits vereinnahmt, die dazugehörige Leistung wurde jedoch noch nicht erbracht (z.B. erhaltene Vorauszahlung von Mieten, welche dem neuen Jahr gutzuschreiben sind).

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Unterscheidung von Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungen nicht immer eindeutig ist und die Übergänge fließend sind. Dazu kommt, dass umgangssprachlich oft von Rückstellungen gesprochen wird, auch wenn es sich im Wesen um zeitliche oder sachliche Abgrenzungen handelt.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Position «**Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen**» einzuführen, wie es im neuen Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) oder im neuen KMU-Kontenrahmen<sup>1</sup> vorgeschlagen wird.

Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, welche voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder während eines normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Es handelt sich somit um **kurzfristiges Fremdkapital**. Rückstellungen für Positionen, welche voraussichtlich erst nach einem Jahr zu einem Mittelabfluss führen, stellen dagegen **langfristiges Fremdkapital** dar (Art. 959 Abs. 6 OR).

Ein gutes Modell, um das Wesen der Verbindlichkeiten zu verstehen, ist das Vierstufensystem der Verbindlichkeiten nach Peter Böckli<sup>2</sup>:

<sup>1</sup>Sterchi, Mattle, Helbling, Schweizer Kontenrahmen KMU, 2013, Seite 41.

<sup>2</sup>Böckli, Der Schweizer Treuhänder 2010/4, Das neue OR-Rechnungslegungsrecht, Seite 166.

## Das Vierstufensystem für Verbindlichkeiten

### 1. Kein Vermerk in der Jahresrechnung

Die Existenz einer Verpflichtung ist zwar möglich, aber es besteht nur eine **entfernte Möglichkeit** und ein Mittelabfluss ist äusserst unwahrscheinlich. In diesem Falle ist weder eine Verbuchung in der Jahresrechnung noch ein Hinweis im Anhang erforderlich.

### 2. Vermerk als Eventualverbindlichkeit im Anhang

Ein künftiger Mittelabfluss ist durchaus möglich, aber entweder unwahrscheinlich oder – obgleich wahrscheinlich – nicht genügend verlässlich abschätzbar. Es liegt eine **Eventualverbindlichkeit** vor. Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang offenzulegen. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen und eine Angabe über den Grad der Ungewissheit hinsichtlich des Betrages und des Zeitpunktes des möglichen Geldabflusses würde dem Gebot der Klarheit entsprechen; Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR verlangt jedoch keine Offenlegung dieser Sachverhalte.

### 3. Erfassung als Rückstellung

Falls der Mittelabfluss wahrscheinlich ist und verlässlich genug geschätzt werden kann, ist eine **Rückstellung** in die Bilanz einzustellen.

### 4. Erfassung als Schuld

Falls eine Schuld besteht, ist diese zum **Nennwert** zu verbuchen (Art. 960e Abs. 1 OR).

Nicht jede potenzielle Verbindlichkeit ist somit bilanzierungspflichtig. Falls nur eine entfernte Möglichkeit besteht, einen Schaden zu erleiden, ist keine Verbuchung erforderlich. Falls ein Mittelabfluss unwahrscheinlich ist, ist eine Eventualverbindlichkeit im **Anhang** auszuweisen.

## Das Vierstufensystem der Verbindlichkeiten

Eintretenswahrscheinlichkeit	Ausweis	Einstufung
	Verbindlichkeit	Fälligkeit, Gläubiger, Betrag bekannt
	Rückstellung	Wahrscheinlich
		Möglich
	Eventualverbindlichkeit	Wenig wahrscheinlich oder keine Schätzung möglich
	Kein Ausweis	Sehr unwahrscheinlich



## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen** in Ihrer Nähe.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: [heidi.fundinger@bdo.ch](mailto:heidi.fundinger@bdo.ch)